

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr.1 Holzheim
- Berliner Straße -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 15.01.1968 Es gilt die BauNVO 1962*

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I S.429) in Verbindung mit den Vorschriften des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1960 (GV.NW. S. 373).

Die im Plan eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend. Die einzelnen Baugruppen sind in Form und Farbe aufeinander abzustimmen. Die Dächer aller Wohnhäuser sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° auszuführen.

Die Vorgärten sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einfriedigung erhalten.

Die textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1. Sie werden mit dem Tage der Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten rechtsverbindlich.